

Inhalt:

1. Transparenzregister: Bundesanzeiger Verlag erhebt Gebühren von Vereinen
2. Umsatzsteuer: Anhebung der Kleinunternehmergrenze für 2020 geplant
3. Sozialversicherung: Mannschaftstrainer sind meist sozialversicherungspflichtig

1. Transparenzregister: Bundesanzeiger Verlag erhebt Gebühren von Vereinen

Derzeit erhalten Vereine von der Bundesanzeiger Verlag GmbH Bescheide über die Jahresgebühr für die Führung des Transparenzregisters. Das ist rechtens.

Berechnet wird eine Jahresgebühr von 2,50 Euro. Vereine müssen die Jahresgebühr von 2,50 EUR rückwirkend ab dem Jahr 2017 zahlen, die Gebühr wird künftig jährlich fällig.

Zwar besteht für Vereine keine Meldepflicht zum Transparenzregister, weil sich die dort anzugebenden Informationen bereits aus der Eintragung im Vereinsregister ergeben. Die Gebühr wird aber nicht für die Eintragung erhoben, sondern für die Führung des Transparenzregisters.

Die rechtliche Grundlage dafür ergibt sich aus § 1 Transparenzregistergebührenverordnung (TrGebV) in Verbindung mit Nr. 1 Anlage 1 TrGebV.

Informationen des Bundesanzeiger Verlags unter:
<https://www.transparenzregister.de/treg/de/hilfe>

2. Umsatzsteuer: Anhebung der Kleinunternehmergrenze für 2020 geplant

Die Bundesregierung plant die Anhebung der Kleinunternehmergrenze von jetzt 17.500 Euro auf 22.000 Euro.

§ 19 Umsatzsteuergesetz (UStG) soll dazu entsprechend geändert werden. Die Änderung soll schon für 2020 in Kraft treten.

Nach § 19 UStG muss ein Unternehmer (dazu gehören auch Vereine) Umsatzsteuer nur erheben (also berechnen und abführen) muss, wenn die Umsätze im Vorjahr über 17.500 Euro und im laufenden Jahr nicht über 50.000 Euro liegen.

Erzielt ein Unternehmer erstmals Umsätze, gilt für das Jahr die 17.500-Euro-Grenze als Bezugswert. Er muss also Umsatzsteuer schon dann erheben, wenn diese Grenze voraussichtlich überschritten wird.

Für Vereine und gemeinnützige Einrichtung ist die Kleinunternehmergrenze von besonders großer Bedeutung, weil sie oft nur geringe Umsätze erzielen oder diese teilweise

steuerbefreit sind. Künftig können also mehr Vereine auf die Erhebung von Umsatzsteuer verzichten.

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie – Drittes Bürokratienteilungsgesetz (BEG III), Referentenentwurf vom 9.09.2019

3. Sozialversicherung: Mannschaftstrainer sind meist versicherungspflichtig

Mannschaftstrainer sind regelmäßig in die betrieblichen Abläufe des Sportvereins eingegliedert. Auch ein überdurchschnittlich hohes Honorar spricht hier nicht für eine selbstständige Tätigkeit.

Das Sozialgericht (SG) Wiesbaden (Urteil vom 17.05.2019, S 8 R 312/16) entschied im Fall eines Hockeytrainer, der durchschnittlich 18 Stunden monatlich für den Verein tätig war, dass er abhängig beschäftigt und damit sozialversicherungspflichtig war. Er erhielt ein Stundenhonorar vom 80 Euro. Der Verein räumte ihm alle erforderlichen Mittel und Freiheiten ein, um den Ligaaufstieg des Vereins zu erreichen.

Das SG bewertete die Tätigkeit des Trainers als abhängige Beschäftigung. Die Gründe:

- Der Trainer war in die betriebliche Organisation des Vereins eingegliedert.
- Er war bei den Trainingszeiten an die Belegungspläne des Verein gebunden (zeitlich Weisungsbindung).
- Er musste auf die Belange der übrigen Mannschaften Rücksicht nehmen.
- Der Trainer konnte seine Verdienstchancen nicht verbessern, weil er eine feste Vergütung erhielt. Hier fehlte deswegen ein unternehmerisches Risiko.

Das SG ging davon aus, dass die Betreuung einer Hockeymannschaft für einen längeren Zeitraum ein arbeitsteiliges Zusammenwirken der Mannschafts- und Vereinsverantwortlichen erfordert. Deswegen ist der Trainer erheblich in die Vereinsorganisation eingebunden.

Zwar gab es auch Merkmale, die für eine selbstständige Tätigkeit sprachen. Sie waren aber nicht ausschlaggebend:

- Die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit war lediglich Folge der Übertragung größerer Eigenverantwortung, was für entsprechend hoch qualifizierte Tätigkeiten typisch ist. Typischerweise lassen Vereine einem Mannschaftstrainer zudem nur solange "freie Hand", wie der sportliche Erfolg anhält.
- Das gezahlte Honorar lag zwar deutlich über dem Arbeitsentgelt eines vergleichbar eingesetzten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten und ließ dadurch Eigenvorsorge zu. Das allein genügt aber nicht. Die Vergütung war zudem fix.

Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 371 – Ausgabe 13/2019 – 9.10.2019

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

- Der Trainer hatte Hard- und Software sowie Sportausrüstung auf eigene Rechnung angeschafft. Das machte aber nur einen kleinen Teil seiner Betriebsausgaben aus und gab gegenüber der Nutzung vereinseigener Betriebsmittel (Hallen, Plätze) nicht den Ausschlag.

Hinweis: Schon bisher bewertet die Rechtsprechung Mannschaftstrainer regelmäßig als abhängig Beschäftigte. Der Koordinationsaufwand führt hier meist zu einer umfänglichen Einbindung in die betriebliche Organisation des Vereins. Das ist ein ausschlaggebendes Kriterium für ein Arbeitsverhältnis

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl